

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 156-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.571

Eingereicht am: 01.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)  
Oester (Belp, EDU)  
Fischer (Meiringen, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 1205/2015 vom 14. Oktober 2015  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
**Punkt 1: Ablehnung**  
**Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



### Eigentumsgarantie: Verzicht auf die Einführung der eigentumsfeindlichen MuKE n 2014 ohne gesetzliche Grundlagen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf die Einführung der MuKE n 2014 im Kanton Bern ist zu verzichten, soweit die Vorschriften nicht bereits mit dem kantonalen Energiegesetz vom 15. Mai 2011 beschlossen wurden.
2. Neue Vorschriften wie die 10-Prozent-Erneuerbare-Regel der MuKE n 2014 dürfen wegen ihrer weitgehenden Eingriffe in die Eigentumsgarantie nur eingeführt werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, die referendumsfähig war.

Begründung:

Im Januar 2015 haben die Konferenz der Energiedirektoren und die Konferenz Kantonaler Energiefachstellen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n) verabschiedet. Bei diesen Musterbestimmungen handelt es sich um das von den Kantonen gestützt auf ihre Voll-

zugserfahrung gemeinsam erarbeitete «Gesamtpaket» energierechtlicher Vorschriften im Gebäudebereich. Sie bilden den von den Kantonen getragenen «gemeinsamen Nenner». Der Konferenz der Energiedirektoren geht es nun darum, die «MuKE 2014» in die kantonalen Energiegesetzgebungen zu überführen und eine möglichst weitgehende Harmonisierung anzustreben und umzusetzen.

Die MuKE 2014 enthalten Empfehlungen, die für die Hauseigentümer einschneidende Folgen haben können:

- Eigenstromerzeugung bei Neubauten: Neue Gebäude müssen rund zehn Prozent des selbstgenutzten Stroms selber erzeugen.
- Kleine Sanierungspflicht: Für den Ersatz von Öl- und Gasheizungen werden neue, zusätzliche Auflagen formuliert. Beim Heizungsersatz müssen zehn Prozent des benötigten Energiebedarfs künftig mit erneuerbarer Energie gedeckt oder mittels Einsparung kompensiert werden.
- Zonenvorschriften: Kantone und insbesondere Gemeinden sollen Energieplanungen an die Hand nehmen können, die behörden- und eigentümergebunden gestaltet werden können. Dies kann bei Haus- und Grundeigentümern zu Einschränkungen der Eigentumsgarantie führen.

Den Kantonen wird ein erheblicher Spielraum bei der MuKE 2014 zugestanden. Der Kanton Bern hat ein sehr modernes Energiegesetz, das vom Volk am 15. Mai 2011 grossmehrheitlich angenommen wurde. Darin sind in der MuKE 2014 enthaltene Empfehlungen wie das Verbot von Elektroheizungen oder Mindestanforderungen an erneuerbaren Energien für den Wärmebedarf bei Neubauten bereits verankert. Eine zusätzliche Verschärfung der Energiegesetzgebung hat das Berner Stimmvolk im Rahmen der Abstimmung zur Volksinitiative «Bern erneuerbar» verworfen.

Die weitgehenden Eingriffe auf Basis der MuKE 2014 bedingen ausreichende Gesetzesgrundlagen. Eine Revision des bernischen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 hat erst Sinn, wenn eine rechtsgültige beschlossene Energiestrategie 2050 des Bundes vorliegt.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist zu befürchten, dass die rasche Umsetzung der MuKE 2014 dazu führt, dass zusätzliche, nicht demokratisch legitimierte Vorschriften die Eigentumsfreiheit weiter einschränken.

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat befürwortet unverändert die Ziele der kantonalen Energiestrategie, wonach der Kanton Bern bis 2035 die 4'000-Watt-Gesellschaft anstrebt und langfristig die 2'000-Watt-Gesellschaft. Die Inhalte der neuen MuKE 2014, welche die Plenarversammlung der Energiedirektorenkonferenz am 9. Januar 2015 beschlossen hat, stimmen sowohl mit der kantonalen Energiestrategie 2006 als auch mit der Energiestrategie 2050 des Bundes überein. Wie in der Massnahmenplanung zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie vorgesehen, sollen sie daher in die kantonale Energiegesetzgebung einfließen.

1. Für die Realisierung der Ziele der kantonalen Energiestrategie sind die neuen Mustervorschriften wichtig. Sie stellen zudem einen kantonsübergreifenden Konsens darüber dar, wo

die Hebel konkret angesetzt werden können und sollen. Die Energiewende kann nur gemeinsam gelingen, weshalb sich gerade in diesem Bereich ein gut abgestimmtes Vorgehen unter den Kantonen aufdrängt. Mit einem pauschalen Verzicht auf die Einführung der MuKE 2014 würde der Kanton Bern aus dem interkantonalen Konsens ausscheren und die erfolgreiche Umsetzung seiner eigenen Energiestrategie gefährden. Der Regierungsrat lehnt daher Ziffer 1 ab.

2. Der Regierungsrat beabsichtigt, die MuKE 2014 in zwei Phasen umzusetzen: In einer ersten Phase sollen mit einer Teilrevision der kantonalen Energieverordnung (KEV) diejenigen Inhalte der MuKE übernommen werden, für die schon heute eine gesetzliche Grundlage im Kantonalen Energiegesetz (KEG) besteht. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) des Grossen Rates wird zu der Revisionsvorlage Stellung nehmen können, wenn sie dies wünscht. Die zweite Phase beinhaltet die nötigen Anpassungen des KEG, für die der Grosse Rat zuständig ist. Im Rahmen der Gesetzesrevision sollen auch zwei überwiesene Motionen umgesetzt werden (Motion Masshardt M 106/2011 und Motion Kohler M 211/2011), die beide eine effizientere Energienutzung zum Ziel haben. Ziffer 2 entspricht demnach dem geplanten Vorgehen.

#### Verteiler

- Grosser Rat